# Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie



Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur für Schulen in freier Trägerschaft (KInvFG2-FRI-SifT)

#### <u>Präambel</u>

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt er aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderfonds" den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104c des Grundgesetzes (GG) in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

Das Land Berlin partizipiert mit 140.399.000 Euro an diesem Programm. Zusammen mit dem Eigenanteil des Landes Berlin gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) stehen bis zum 31.12.2023 insgesamt 155.998.888,89 Euro zur Verfügung. Die Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2022 vollständig abgenommen und bis 31.12.2023 vollständig abgerechnet werden. Gemäß Kapitel 2, § 12 Abs. 1 KInvFG werden die Finanzhilfen trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt. Von dem verfügbaren Finanzvolumen in Höhe von 155.998.888,89 Euro wird daher schülerzahlenabhängig auch ein entsprechender Teil für Baumaßnahmen privater Schulträger im Land Berlin bereitgestellt.

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz KInvFG) Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen von privaten und auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgern, für die unter deren Trägerschaft geführten und nach § 98 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) genehmigten Ersatzschulen. Die Vergabe dieser Zuwendungen erfolgt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Referat II C (Bewilligungsbehörde) nach Maßgabe des KInvFG in der jeweils gültigen Fassung, der dazu zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung, der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere des § 44 LHO i.V.m. § 23 LHO, den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (AV) und deren Anlagen sowie nach diesen Förderrichtlinien. Bei allen Maßnahmen ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7 LHO).
- 1.2 Bei der Vergabe von Aufträgen sind bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 50.000 Euro die für das Land Berlin geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die in Nr. 3 der Anlage 2 AV zu § 44 LHO angegebenen Regelungen, die Vorgaben nach § 55 LHO und den dazu ergangenen AV, das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG), die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) und die Energieeinsparverordnung (EnEV).

- 1.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen und sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 1.4 Es werden ausschließlich Vorhaben nach Kapitel 2 Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) gefördert, die gemäß § 12 Absatz 2 KlnvFG der Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und beruflicher Schulen in freier Trägerschaft im Land Berlin dienen und deren Nutzung für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme gesichert ist.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie entscheidet über die Zuwendungsgewährung unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind ausschließlich Investitionsvorhaben bzw. bauliche Maßnahmen für allgemeinbildende und berufliche Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen), die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, die in finanzschwachen Kommunen bzw. Bezirken im Sinne des § 11 Absatz 2 KInvFG in Verbindung mit § 4 VV-KInvFG 2 betrieben werden und deren Schulstandort sich im Land Berlin befinden sowie für die Stiftungen des öffentlichen Rechts Pestalozzi-Fröbel-Haus und Lette-Verein.
  - 2.1.1 Die Definition der Finanzschwäche für das Land Berlin erfolgte im Einvernehmen mit dem Bund abschließend für die Laufzeit dieser Förderrichtlinien gemäß der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz KlnvFG) vom 20. Oktober 2017. Das Bundesministerium der Finanzen hat gemäß § 4 Abs. 4 VV-KlnvFG 2 sein Einvernehmen erteilt.
  - 2.1.2 Nachdem das Einvernehmen hergestellt worden ist, werden für das Land Berlin sinngemäß als finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände die in der Anlage 1 zu diesen Förderrichtlinien aufgeführten Bezirke qualifiziert. Ausgenommen von einer Zuwendung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien sind Maßnahmen in den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf.
- 2.2 Bei den förderfähigen Investitionsvorhaben muss es sich um Investitionsmaßnahmen handeln,
  - die ein Investitionsvolumen von mindestens 40.000 € umfassen und
  - bei denen es sich um die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausnahmsweise um den Ersatzbau von Schulgebäuden handelt (vgl. Nr. 2.4).
- Zu Schulgebäuden zählen alle Gebäude bzw. Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule eines freien Trägers gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten sowie Labore. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung

- funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z.B. analog der Musterraumprogramme der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, den Anbau von Fachräumen, einer Mensa etc.) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.
- 2.4 Die Errichtung eines Ersatzbaus ist ausnahmsweise f\u00f6rderf\u00e4hig, soweit dieser im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die g\u00fcnstigere Variante darstellt und soweit der Ersatzbau nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dabei dessen r\u00e4umliche Kapazit\u00e4t nicht wesentlich \u00fcbersteigt.
- 2.5 Bei der Sanierung, dem Umbau, der Erweiterung oder dem Ersatzbau von Schulgebäuden ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderliche Ausstattung förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind (z.B. bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen etc.). Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen am Schulgebäude sind förderfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt. Nicht dem Förderzweck des KInvFG entsprechen und damit nach diesen Förderrichtlinien nicht förderfähig, ist insbesondere die Beschaffung von digitalen Geräten oder von Möbeln. Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung bzw. als Umbaumaßnahme förderfähig.
- 2.6 Im Rahmen der Sanierung, des Umbaus, der Erweiterung und des Ersatzbaus einer Schule sind auch entsprechende Maßnahmen an Einrichtungen der ergänzenden Förderung und Betreuung förderfähig, wenn diese der Schule zugeordnet werden können. Eine Zuordnung einer solchen Einrichtung zu einer Schule ist insbesondere dann gegeben, wenn eine gemeinsame Trägerschaft oder eine Kooperationsvereinbarung und eine räumliche Nähe zwischen Schulgebäude und Gebäude der Betreuungseinrichtung besteht.
- 2.7 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen sind nur förderfähig, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer nach diesen Förderrichtlinien geförderten Investitionsmaßnahme besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht förderfähig.

#### 3. Zuwendungsempfangende

3.1 Als Zuwendungsempfangende kommen ausschließlich private Schulträger in Betracht, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten und die bereits für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte Ersatzschule einen Zuschuss nach dem Schulgesetz für das Land Berlin erhalten. Darüber hinaus kommen die Stiftungen des öffentlichen Rechts (Pestalozzi-Fröbel-Haus und Lette-Verein) als Zuwendungsempfangende in Betracht.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Aus der Zuwendung können nur solche Maßnahmen finanziert werden,
  - die nicht auch gleichzeitig nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Artikel 104b, 104c oder Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden,

- die nicht auch gleichzeitig durch Programme der Europäischen Union gefördert werden,
- die an einem Schulstandort durchgeführt werden, der mittel- bis langfristig gesichert ist (mindestens fünf Jahre). Als Kriterium sind bei freien Trägern von Ersatzschulen hierzu langjährig gesicherte Angebote und wirtschaftliche Solidität heranzuziehen,
- die gemäß § 13 Abs. 1 KInvFG nach dem 30.06.2017 bzw. bis zur Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen wurden (vgl. Nr. 7.1.3) und die bis spätestens zum 31. Dezember 2022 abgenommen sind. Vor dem 1. Juli 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können nur unter Beachtung des § 13 Abs. 1 S. 2 KInvFG gefördert werden.
- 4.2 Die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich aus Nr. 1 AV zu § 44 LHO. Es werden Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nr. 1 sowie die Vorgaben nach den Nrn. 2 und 3 dieser Förderrichtlinien erfüllen.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilige Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Bemessungsgrundlagen:
  - 5.3.1 Zuwendungsfähig sind Investitionen in die unter Nr. 2 dargestellten Fördergegenstände.
  - 5.3.2 Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind gemäß Nr. 5.4 der Anlage 3 AV zu § 44 LHO die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen. Kosten gemäß DIN 276 Kostengruppe 600 (Ausstattung und Kunstwerke) sind nicht förderfähig.
  - 5.3.3 Bei Hochbaumaßnahmen sind die Gesamtkosten in analoger Anwendung von Anlage 1 des Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2019 HWR 2019 der Senatsverwaltung für Finanzen vom 28.12.2018 (HWR 2019) basierend auf der durchschnittlichen statistischen Entwicklung des Baupreisindexes der letzten fünf Jahre hochzurechnen (fiktive Musterberechnung nach Anlage 3). Die Ermittlung der durchschnittlichen Steigerung ist jährlich auf der Grundlage des vom Statistischen Bundesamt festgelegten Augustwertes vorzunehmen.

#### 5.4 Höhe der Zuwendung:

- 5.4.1 In den Berliner Bezirken, ausgenommen sind Steglitz-Zehlendorf und Charlottenburg-Wilmersdorf, wurden nach der Schüler- und Klassenstatistik/IST-Statistik für das Schuljahr 2017/2018 insgesamt 346.494 Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und an privaten allgemeinbildenden und beruflichen Schulen beschult. Davon wurden 38.823 Schülerinnen und Schüler an den förderfähigen Schulen in freier Trägerschaft beschult. Dementsprechend wird von dem insgesamt verfügbaren Finanzvolumen in Höhe von 155.999.000 Euro ein Anteil von 11,20 % (17.471.888 Euro) für private und auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende Schulträger vorgehalten.
- 5.4.2 Die Höhe des Zuwendungsbetrags bemisst sich an dem für jeden einzelnen Schulträger errechneten Finanzvolumen für private gemeinnüt-

zige Schulträger, entsprechend der in Nr. 5.4.1 genannten anteiligen Schülerzahl. Demnach steht je Schülerin und Schüler ein möglicher Garantiebetrag in Höhe von 450,03 Euro zur Verfügung. Dieser Garantiebetrag kann in Abhängigkeit von der Anzahl insgesamt eingereichter Anträge höher ausfallen. Die konkrete Höhe der anteiligen Gesamtförderung je Zuwendungsempfangenden ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Förderrichtlinien. Darüber hinaus ist ein Eigenanteil der Zuwendungsempfangenden an den Gesamtausgaben notwendig. Die Fördermittel können für eine Einzelmaßnahme bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Grundsätzlich sind mindestens 10 Prozent Eigenmittel für die Fördermaßnahmen einzusetzen. Eine Kofinanzierung aus anderen Programmen ersetzt den Eigenanteil nicht.

- 5.4.3 Die Zuwendungsempfangenden müssen die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme nachweisen.
- 5.4.4 Der bewilligte Zuwendungsbetrag wird an den Schulträger gezahlt. Die Entscheidung über die Verteilung des Zuwendungsbetrags an die in seiner Trägerschaft geführten Schulen obliegt dem Schulträger und ist bei der Antragsstellung zu definieren.
- 5.4.5 Die Aufteilung der Gesamtzuwendung auf einzelne Maßnahmen, die den unter Nr. 2 dieser Förderrichtlinien dargestellten Fördergegenständen zugeordnet werden können, erfolgt durch die oder den Zuwendungsempfangenden.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfangenden bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.
  - 6.1.1 In die Zuwendungsbescheide ist grundsätzlich der folgende Widerrufsvorbehalt gemäß Nr. 4.4 HWR 2019 aufzunehmen:
    - "Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfangenden bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden!"
- 6.2 Der oder die Zuwendungsempfangende übermittelt der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Referat II C 2 (Bewilligungsbehörde) bis zum 30.06.2020 einen Antrag, der den Vorgaben nach Nr. 3 AV zu § 44 LHO entsprechen muss (vgl. Nr. 7 dieser Förderrichtlinien).
- 6.3 Die Bewilligung der Zuwendungen ist von der fristgerechten und vollständigen Vorlage eines prüffähigen Antrages (Anlage 4) und eines Finanzierungsplans (Anlage 5) abhängig.
- 6.4 Soweit die geplanten förderfähigen Gesamtausgaben einer einzelnen Maßnahme für dessen vollständige Realisierung nicht ausreichen, sind die Mehrausgaben durch Umschichtungen innerhalb der Gesamtzuwendung oder durch weitere Eigenmittel der oder des Zuwendungsempfangenden zu decken. Darüber hinaus gelten Nr. 1.2 ANBest-P sowie Nr. 5.1.4 AV zu § 44 LHO.

- 6.5 Grundsätzlich gilt der Vorbehalt der Einräumung dinglicher Rechte an Gegenständen zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs.
- 6.6 Bei nach diesen Förderrichtlinien geförderten Investitionsmaßnahmen ist auf die Förderung nach dem KInvFG durch den Bund und durch das Land Berlin auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.
- 6.7 Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und der Rechnungshof von Berlin sind berechtigt, die Angaben der Zuwendungsempfangenden an Ort und Stelle zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Schulträger und die Schulleitungen sind verpflichtet, hierzu jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu geben sowie unverzüglich die geforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- 6.8 Jeweils zum 01. April und zum 01. Oktober eines Jahres innerhalb eines Bewilligungszeitraumes sind die Zuwendungsempfangenden dazu verpflichtet, der Bewilligungsstelle eine Übersicht zum Zuwendungsgegenstand zu übersenden. Erforderliche Angaben hierfür sind die Kurzbeschreibung der Maßnahme, Beginn und Ende der Maßnahme, Angaben über die Höhe der Kosten sowie über die Inanspruchnahme der Mittel.

#### 7. Verfahren

#### 7.1 Antragstellung:

Die Fördermittel sind als investive Zuwendung nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO spätestens bis zum 30.06.2020 zu beantragen (Ausschlussfrist). Entscheidend ist hierbei das Eingangsdatum des vollständigen Antrags bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Bewilligungsbehörde).

- 7.1.1 Der Antrag (Anlage 4) ist bis zum 30.06.2020 schriftlich und soweit es nicht anderweitig geregelt ist, formlos an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin Referat II C 2 (Bewilligungsstelle) zu richten. Einzelheiten zum Antragsverfahren können von der Bewilligungsbehörde gesondert geregelt und den Antragstellern in geeigneter Form mitgeteilt werden.
- 7.1.2 Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind alle Angaben im Antragsverfahren durch geeignete Unterlagen unverzüglich zu belegen.
- 7.1.3 Der Antrag beinhaltet nach Nr. 3 AV zu § 44 LHO insbesondere:
  - einen Finanzierungsplan (Anlage 5), der eine aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen sowie eine Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung enthält.
  - eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen werden wird. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.
  - gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 KlnvFG.

#### 7.2 Verfahren der baufachlichen und fachtechnischen Prüfung:

Bei Sanierungsmaßnahmen erfolgt die baufachliche und fachtechnische Prüfung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie oder durch beauftragte Dritte. Bei Baumaßnahmen (Umbau, Erweiterungsbau, Ersatzbau)

wird die Zuständigkeit der baufachlichen und fachtechnischen Prüfung in Abhängigkeit eines Schwellenwertes nachfolgend gesondert festgelegt und mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen abgestimmt.

#### 7.3 Bewilligungsverfahren:

Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, welche die Voraussetzungen des KlnvFG und der dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung erfüllen und die in einem als finanzschwach definierten Bezirk im Land Berlin umgesetzt werden.

- 7.3.1 Die abschließende Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme gefördert wird und in welcher Höhe, obliegt der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.
- 7.3.2 Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendungsgewährung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen durch die Bewilligungsstelle, unter Berücksichtigung der Schülerzahlen nach der Schüler- und Klassenstatistik/IST-Statistik für das Schuljahr 2017/2018 (Anlage 2), des bezirklichen Bedarfs und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung über eine zu gewährende Zuwendung wird im Wege eines schriftlichen Zuwendungsbescheides mitgeteilt (Nr. 4 AV zu § 44 LHO). Die Bewilligungsstelle erteilt den Zuwendungsbescheid auf der Grundlage des schriftlichen Antrages sowie gegebenenfalls der fachlichen Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen.
- 7.3.3 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden und die noch nicht abgeschlossen sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall, in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen, Ausnahmen zulassen (vgl. Nr. 4.1).
- 7.3.4 Bei bereits abgeschlossenen Maßnahmen besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Eine Maßnahme gilt als abgeschlossen (im förderrechtlichen Sinn), wenn die letzte Schlussrechnung für Bau- bzw. Planungsleistungen bezahlt ist.
- 7.3.5 Zuwendungen an juristische Personen werden grundsätzlich nur bewilligt, wenn diese in die Veröffentlichung in der zentralen Zuwendungsdatenbank eingewilligt haben (Nr. 1.5.1 AV zu § 44 LHO). Adresse: https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/zuwendungsdatenbank/
- 7.3.6 Vor Bewilligung der Zuwendung ist sicher zu stellen, dass der oder die Zuwendungsempfangende in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registriert ist (Nr. 1.5.3 AV zu § 44 LHO). Adresse: <a href="https://www.berlin.de/buergeraktiv/informieren/transparenz/">https://www.berlin.de/buergeraktiv/informieren/transparenz/</a>

#### 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren:

- 7.4.1 Die von den Zuwendungsempfangenden zur Durchführung der Maßnahmen benötigten Mittel sind bei der Bewilligungsbehörde schriftlich anzufordern (Mittelabruf Anlage 6). Gemäß Nr. 1.4 ANBest-P darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 7.4.2 Die Zuwendungen werden erst ausgezahlt, wenn der oder die Zuwendungsempfangende den Empfang des Zuwendungsbescheids bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch, dass sich der oder die Zuwendungsempfangende mit

- seinem Inhalt ausdrücklich einverstanden erklärt hat, bestandskräftig geworden ist (Nr. 7.1 AV zu § 44 LHO).
- 7.5 Die Abrechnung der Maßnahmen und der Mittelabruf bei der Bewilligungsbehörde sind bis spätestens zum 30.06.2023 möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerechnete und abgerufene Mittel verfallen zu Lasten der oder des Zuwendungsempfangenden.
- 7.6 Eine Nachfinanzierung eventuell entstehender Mehrausgaben, die sich nach einer Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 7.7 In den Zuwendungsbescheid ist die Verpflichtung der oder des Zuwendungsempfangenden aufzunehmen, für Zwecke der Kosten- und Leistungsrechnung erforderliche Angaben rechtzeitig und nachprüfbar mitzuteilen.
- 7.8 Verwendungsnachweisverfahren:
  - Der oder die Zuwendungsempfangende ist zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel gemäß dem Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) verpflichtet. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der LHO Berlin und der dazu erlassenen AV in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere Nr. 7 in der Anlage 2 AV zu § 44 LHO Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P). Weitere aus den Vorgaben des Bundes gemäß dem KInvFG und der dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung erwachsende Nachweispflichten werden mit dem Bewilligungsbescheid und den Nebenbestimmungen festgelegt.
  - 7.8.1 Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung der Bewilligungsbehörde spätestens drei Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks für jede einzelne Maßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
  - 7.8.2 Der Verwendungsnachweis richtet sich nach Nr. 6 und Nr. 7 der Anlage 2 AV zu § 44 LHO (ANBest-P). Darüber hinaus sind im Verwendungsnachweis folgende Punkte konkret zu bestätigen:
    - die vorgenommene und begründete Zuordnung zu einem in Nr. 2 dieser Förderrichtlinien genannten Fördergegenstände,
    - die Beachtung des Doppelförderungsverbotes im Sinne von § 4 Absatz 1 KInvFG,
    - die längerfristige Nutzbarkeit der Maßnahme im Sinne von § 4 Absatz 3 KInvFG,
    - der nicht vorfristig erfolgte Beginn der Maßnahme im Sinne von § 13 Absatz 1 KInvFG sowie
    - die vollständige Abnahme bis zum 31.12.2022 und Abrechnung der Investitionsmaßnahme bis zum 30.06.2023 im Sinne von § 13 Absatz 1 KInvFG.
  - 7.8.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

- 7.8.4 Abweichend von Nr. 6.2 AV zu § 44 LHO erfolgt die Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsgeber ohne Beteiligung der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung.
- 7.9 Der oder die Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die für das Gender Budgeting notwendigen Informationen zu übermitteln.
- 7.10 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die AV zu § 44 LHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 8. Geltungsdauer

- 8.1 Diese Förderrichtlinien sind an das KInvFG und die dazu abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung gebunden. Die sich aus diesen Förderrichtlinien ergebenden Rechte und Pflichten bleiben hinsichtlich eventuell erforderlich werdender Abwicklungsarbeiten im Nachgang des Investitionsprogramms unberührt.
- 8.2 Diese Förderrichtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.
- 8.3 Änderungen dieser Förderrichtlinien zur Anpassung an veränderte rechtliche Grundlagen und zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken sind jederzeit möglich.

#### Anlagen

- Anlage 1 Übersicht finanzschwache Bezirke
- Anlage 2 Übersicht Schülerzahlen und mögliche Zuwendung
- Anlage 3 Musterberechnung für fiktive Gesamtkosten bei Hochbaumaßnahmen
- Anlage 4 Vordruck Antrag auf Gewährung einer Projektförderung
- Anlage 5 Vordruck Finanzierungsplan
- Anlage 6 Vordruck Mittelabruf
- Anlage 7 Vordruck Verwendungsnachweis

## Übersicht über die "finanzschwachen Bezirke" im Land Berlingemäß § 4 Abs. 4 VV-KInvFG 2

Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KlnvFG) Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen von privaten und auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgern, für die unter deren Trägerschaft geführten und nach § 98 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) genehmigten Ersatzschulen.

Die Definition der Finanzschwäche für das Land Berlin erfolgte im Einvernehmen mit dem Bund gemäß der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz - des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes - KlnvFG) vom 20. Oktober 2017.

Für das Land Berlin gelten sinngemäß als finanzschwache Kommunen folgende Bezirke als förderfähig:

Bezirk	Regionsnummer
Mitte	01
Friedrichshain-Kreuzberg	02
Pankow	03
Spandau	05
Tempelhof-Schöneberg	07
Neukölln	08
Treptow-Köpenick	09
Marzahn-Hellersdorf	10
Lichtenberg	11
Reinickendorf	12

#### Anlage 2 - KlnvFG2-FRI-SifT

Übersicht Schülerzahlen und mögliche Zuwendung

Article	Ube	rsicht Schülerzahlen und mögliche Zuwendung						
All Amenitorichus Birdin v. V.   Note Fire Schulp Pathodo (Interprete Schundenschul)   N. 109-15   98   44 652-97   98   98   45   98		Träger	Schule	Schultyp1		innen und	Schülerin und Schüler in Höhe von	mögliche Förderung pro Schulträger
Americando Bertin of V.   None Fore Schule Perkeve (regispries Sexindrianchials)   A   09P13   99   44.550.076   99.445.0077   99.445.0076   99.445.00776   99.445.0076   99.445.0076   99.445.0076   99.445.00776	1	AFBB Akademie für berufliche Bildung gGmbH		В	11P18	662	297.919,86 €	297.919,86 €
Abstractionscheide Bertin et V.   Abstraction Form (Germanschaffestendun)   A   1971   122   54.500.665   2.800.705	2	Alternativschule Berlin e.V.		Α	03P13	99	44.552,97 €	99.456,63 €
BANN Barmane Assdemin für Wirtschaft und Irefensisch Gronin (1997)   1997   170	3	Alternativschule Berlin e.V.	Alternativschule Berlin (Gemeinschaftsschule)	Α	12P11	122	54.903,66 €	00.400,00 (
Informatia Grozela   SBA e V - Berufsschule   SBA e V - SBA e V - Berufsschule   SBA e V - SBA								28.801,92 €
Big			BAWI GmbH - Berufsfachschule/Fachschule	В	11P14	160	72.004,80 €	72.004,80 €
2007   2007	6	BBA - Berlin-Brandenburgische Akademie der	BBA e.V Berufsschule	В	01P33	413	185.862,39 €	185.862,39 €
8   Berin Bilingual School Performents (grindH)	7	bbw Akademie für Betriebswirtschaftliche	Weiterbildung GmbH - Berufsschule/ Berufsfach-	В	11P02	405	182.262,15 €	182.262,15 €
	8	Berlin Bilingual School Pfefferwerk gGmbH		Α	02P11	283	127.358,49 €	160 761 25 4
12 BFT Berufsschule für Trousmus gemöhl   BFT Berufsschule für Tourismus   A   10P07   170   75.056,10   76.050		·	, , ,					354.173,61 €
13 BITE Sikurup für eine intelligente Zukunft   Private Goethen Schulen   A   12P07   770   76.056,100   76.055   18.0								1.800,12 €
BSB GmbH BST-Sabel-Gemeinnützige   BEST-Sabel Berufsakademie - Berufsfachschule/   B   01P14   550   247,516,00   EBB   BBB GmbH BST-Sabel-Gemeinnützige   BEST-Sabel Gemeinnützige   BEST-Sabel Designation   BEST-Sabel Gemeinnützige   BEST-Sabel Designation   Bestim Sabel Gemeinnützige   BEST-Sabel Gemeinnützige   B								76.505,10 €
Biddiagnggeselschaft   Fachbechule   A   09P09   28   118.357.80		gemeinnützige GmbH					,	70.505, 10 4
Bissampsgesellschaft   SSB Gmith BEST-Sabel-Gemeinnützige   BEST-Sabel Grundschule Kauludorf   A 10P13 300 139.099.27 6		Bildungsgesellschaft	Fachoberschule/Fachschule					
BisSE GmbH EST-Sabel Designschule - Berufstachschule   B 09P08 91 40,952,73 €		Bildungsgesellschaft					,	
BisSic GmbH servins grimbh		Bildungsgesellschaft						697.996,53 €
BTB Schulzentrum gGmbH		Bildungsgesellschaft	•				,	
Dernend-setting US media & more   Dernend-setting US media & more   Berufsschuler   B   08P13   37   16.861,11 €   16.651	18		BEST-Sabel Grundschule Mahlsdorf	Α	10P05	338	152.110,14 €	
22   Campus Berufsbildung e.V.   Campus Berufsbildung e.V BerufsfachschulerFach-schule   8   07P10   694   312.320.82   490.082   4	19	BTB Schulzentrum gGmbH	BTB Schulzentrum gGmbH - Berufsfachschule/Fach-schule	В	01P36	206	92.706,18 €	92.706,18 €
22   Campus Berufsbildung e.V.   Campus Berufsbildung e.V.   Berufsfachschule/Fach   B   02P07   395   177.761.85 €								16.651,11 €
23   Canisius-Kolleg (GmbH   Canisius-Kolleg (Symnasium)		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Campus Berufsbildung e.V Berufsfachschule/ Fach-	В			,	490.082,67 €
24 Centils g6mbH	23	Canisius-Kolleg GmbH		Α	01P06	839	377.575,17 €	377.575,17 €
28   Christburg Campus g\text{GmbH}   Immanuel-Grundschule   A   05P15   142   63.904,26	24		Cenfila gGmbH - Berufsfachschule	В	08P08		35.102,34 €	35.102,34 €
22   Christurg Campus gGmbH   Sabine-Ball-Grundschulen gGmbH - Berufstachschulen   B   02P23   143   64.354.29 €   64.354     28   Concept Berufsfachschulen gGmbH - Berufsfachschulen   B   02P23   143   64.354.29 €   64.354     29   D & B Dienstleistung und Bildung gGmbH   D&B Dienstleistung & Bildung gGmbH - Berufsfachschulen   B   02P21   373   167.861.19 €   167.861     30   DAA-Deutsche Angestellten-Akademie GmbH   DAA-Deutsche Angestellten-Akademie GmbH - Fachschule   B   02P21   373   167.861.19 €   167.861     30   DAA-Deutsche Angestellten-Akademie GmbH   DAA-Deutsche Angestellten-Akademie GmbH - Fachschule   B   02P21   373   26.551.77 €   26.551     31   Demokratische Bildung in Berlin e.V.   Demokratische Schule X (Gemeinschaftsschule)   B   17P15   133   59.853.99 €   58.853     32   Donner + Kern gGmbH   Donner-Kern gGmbH - Berufsfachschule/Fachschule   B   17P15   133   59.853.99 €   58.853   33   dreieins Innovative Pädagogik gGmbH   dreieins-Grundschule Berlin-Pankow   A   03P18   270   121.509,10 €   162.010     32   Grein   Grein-Grundschule Berlin-Pankow   A   03P18   270   121.509,10 €   162.010     33   Grein   Grein-Grundschule Berlin-Pankow   A   03P18   270   121.509,10 €   162.010     34   dreieins Innovative Pädagogik gGmbH   dreieins-Grundschule Berlin-Pankow   A   03P18   270   121.509,10 €   162.010     35   DRK-Schule für soziale Berufe Berlin gemeinntüzige AB   05P18   270   121.509,10 €   162.010     36   Elss Europäische Bildungsstiftung gGmbH   Berlin-Schule/Fachschule   B   10P19   223   100.356,69 €   100.356     37   ELF gemeintüzige AB   12P15   64   28.801,92 €   28.013     38   Elisabethstift Berlin   Elisabethstift-Schule (Gemeinschaftsschule)   A   12P06   112   50.403,36 €   50.403     39   Erzbischöfliches Ordinariat Berlin   Katholisches Schule Sankt Allons (Grundschule)   A   03P10   625   221.288,75 €   142.658,51 €   142.658,51 €   142.658,51 €   142.658,51 €   142.658,51 €   142.658,51 €   142.658,51 €   142.658,51 €   142.658,51 €   142.658,51 €   142.658,51 €								000 074 45 6
28   Concept Berufsfachschulen gGmbH Beruin   Concept Berufsfachschulen gGmbH - Berufsfachschulen   B   02P23   143   64.354.29 € 64.354								362.274,15 €
Berufslachschule/Fachschule    DaA-Deutsche Angestellten-Akademie GmbH   DaA-Deutsche Angestellten-Akademie GmbH - Fach-   Schule   Schule   Damer-Kem gemeth - Fach-   Schule   Demokratische Bildung in Berlin e.V.   Demokratische Schule X (Gemeinschaftsschule)   A 12P10   45   20.251,35 €   20.251   Demokratische Bildung in Berlin e.V.   Demokratische Schule X (Gemeinschaftsschule)   B 11P15   133   59.853,90 €   59.853   Demokratische Bildung in Berlin e.V.   Demokratische Schule Berlin-Rankow   A 03P18   270   121.506,10 €     Ad Greiens Innovative Pädagogik gGmbH   dreieins-Grundschule Berlin-Rankow   A 03P18   270   121.506,10 €     Ad Greiens Innovative Pädagogik gGmbH   dreieins-Grundschule Berlin-Rankow   A 10P14   90   44,509,270 €     Brown of Padagogik gGmbH   dreieins-Grundschule Berlin-Rankow   A 10P14   90   44,509,270 €     Brown of Padagogik gGmbH   dreieins-Grundschule Berlin-Rankow   B 10P19   23   100.356,60 €   100.356     Brown of Padagogik gGmbH   Berlin Gosmopolitan School   B 10P19   23   100.356,60 €   100.356     Brown of Padagogik gGmbH   Berlin Cosmopolitan School   B 10P19   23   100.356,60 €   100.356     Brown of Padagogik gGmbH   Berlin Cosmopolitan School   B 10P19   23   100.356,60 €   100.356   100.3								64.354,29 €
DAA-Deutsche Angestellten-Akademie GmbH   DAA-Deutsche Angestellten-Akademie GmbH - Fach   Schule	29	D & B Dienstleistung und Bildung gGmbH		В	10P21	373	167.861,19€	167.861,19 €
31 Demokratische Bildung in Berlin e.V.   Demokratische Schule K (Gemeinschaftsschule)	30	DAA-Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	DAA-Deutsche Angestellten-Akademie GmbH - Fach-	В	07P15	59	26.551,77 €	26.551,77 €
20	31	Demokratische Bildung in Berlin e.V.		Α	12P10	45	20.251,35€	20.251,35 €
34 dreienis Innovative Pädagogik GGmbH   dreienis-Grundschule Barlin-Kaulsdorf   A 10P14   90   40,502,70 €   102,50 €   103,56 €		ÿ		_				59.853,99 €
36   Greiens Inforustive Padagogik gi-mbH   dreiens-Grundschule Berlin-Rautsdorf   A   10P14   90   40,502,70 €								162.010,80 €
Berlin Cosmopolitan School	-	DRK-Schule für soziale Berufe Berlin gemeinnützige	DRK-Bildungswerk Nord gGmbH - Berufsschule/					100.356,69 €
2.F. gemeinnützige AG	36			Α	01P22	440	198.013,20 €	198.013,20 €
Erzbischöfliches Ordinariat Berlin   Katholisches Schulzentrum Edith Stein - Berufsschule								28.801,92 €
Berufsfachschule/Fachoberschule/Fachoberschule   A 03P10 625 281.268,75 €			, ,					50.403,36
Erzbischöfliches Ordinariat Berlin   Katholische Schule Bernhard-Lichtenberg (Grundschule)   A 05P02   317   142.659,51 €			Berufsfachschule/Fachoberschule/Fachschule					
42 Erzbischöfliches Ordinariat Berlin Katholische Schule Sankt Franziskus (Integrierte Sekundarschule)  43 Erzbischöfliches Ordinariat Berlin Katholische Schule Sankt Alfons (Grundschule)  44 Erzbischöfliches Ordinariat Berlin Katholische Schule Sankt Hildegard A 07P04 349 157.060,47 € A 07P04 136 61.204,08 € A 07P06 136 A 07P06 136 61.204,08 € A 07P06 136 61.204,08 € A 07P06 136 A 07P0								
43 Erzbischöfliches Ordinariat Berlin Katholische Schule Sankt Alfons (Grundschule) A 07P04 349 157.060,47 € 144 Erzbischöfliches Ordinariat Berlin Katholische Schule Sankt Hildegard A 07P06 136 61.204,08 € 142.379,48 € 1442.			Katholische Schule Sankt Franziskus (Integrierte					
44         Erzbischöfliches Ordinariat Berlin         Katholische Schule Sankt Hildegard         A 07P06         136         61.204,08 €           45         Erzbischöfliches Ordinariat Berlin         Katholische Schule Sankt Mariren         A 08P04         983         442.379,49 €           46         Erzbischöfliches Ordinariat Berlin         Katholische Schule Sankt Mauritus (Grundschule)         A 11P01         160         72.004,80 €           48         Erzbischöfliches Ordinariat Berlin         Katholische Schule Sankt Paulus (Grundschule)         A 01P05         375         168.761,25 €           49         Erzbischöfliches Ordinariat Berlin         Katholische Schule Sankt Paulus (Grundschule)         A 01P05         375         168.761,25 €           49         Erzbischöfliches Ordinariat Berlin         Katholische Schule Sankt Marien (Grundschule)         A 08P02         328         147.609,84 €           50         Euro-Schulen gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Bildung und Beschäftigung Berlin Brandenburg mbH         Euro Akademie Berlin - Berufsfachschule/Fachschule         B 12P13         441         198.463,23 €         198.463           51         Evangelisches Johannesstift Berlin         August-Hermann-Francke-Schule         A 05P04         72         32.402,16 €         2           52         Evangelisches Johannesstift Berlin         Soziale Schulen des Evangelischen	43	Frzhischöfliches Ordinariat Berlin		Д	07P04	349	157 060 47 €	2.611.524,09 €
45         Erzbischöfliches Ordinariat Berlin         Katholische Schule Sankt Marien         A 08P04         983         442.379,49 €           46         Erzbischöfliches Ordinariat Berlin         Katholische Schule Sankt Mauritius (Grundschule)         A 11P01         160         72.004,80 €           47         Erzbischöfliches Ordinariat Berlin         Katholische Schule Salvator         A 12P04         1160         522.004,80 €           48         Erzbischöfliches Ordinariat Berlin         Katholische Schule Sankt Paulus (Grundschule)         A 01P05         375         168.761,25 €           49         Erzbischöfliches Ordinariat Berlin         Katholische Schule Sankt Marien (Grundschule)         A 08P02         328         147.609,84 €           50         Euro-Schulen gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Bildung und Beschäftigung Berlin Brandenburg mbH         Euro Akademie Berlin - Berufsfachschule/Fachber-schule         B 12P13         441         198.463,23 €         198.463           51         Evangelisches Johannesstift Berlin         August-Hermann-Francke-Schule         A 05P04         72         32.402,16 €         200.713           52         Evangelisches Johannesstift Berlin         Soziale Schulen des Evangelischen Johannesstifts - Brufschaftschule/Fachschule         B 05P10         374         168.311,22 €         200.713           53         Forum Berufsbildung e.V								
47       Erzbischöfliches Ordinariat Berlin       Katholische Schule Salvator       A 12P04       1160       522.034,80 €         48       Erzbischöfliches Ordinariat Berlin       Katholische Schule Sankt Paulus (Grundschule)       A 01P05       375       168.761,25 €         49       Erzbischöfliches Ordinariat Berlin       Katholische Schule Sankt Marien (Grundschule)       A 08P02       328       147.609,84 €         50       Euro-Schulen gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Bildung und Beschäftigung Berlin Brandenburg mbH       B 12P13       441       198.463,23 €       198.463         51       Evangelisches Johannesstift Berlin       August-Hermann-Francke-Schule       A 05P04       72       32.402,16 €         52       Evangelisches Johannesstift Berlin       Soziale Schulen des Evangelischen Johannesstifts - Berufsfachschule/Fachschule       B 05P10       374       168.311,22 €         53       Forum Berufsbildung e.V.       FORUM Berufsbildung e.V Berufsfachschule/ Fachschule       B 02P19       226       101.706,78 €       101.706         54       Forum Pädagogik Berlin e.V.       Freie Schule am Elsengrund (Integrierte Sekundarschule)       A 10P12       152       68.404,56 €       68.404         55       Freie Demokratische Schule Berlin e.V.       Ting-Schule (Integrierte Sekundarschule)       A 03P24       47       21.151,41 € <t< td=""><td>45</td><td>Erzbischöfliches Ordinariat Berlin</td><td>Katholische Schule Sankt Marien</td><td>Α</td><td>08P04</td><td>983</td><td>442.379,49 €</td><td></td></t<>	45	Erzbischöfliches Ordinariat Berlin	Katholische Schule Sankt Marien	Α	08P04	983	442.379,49 €	
48         Erzbischöfliches Ordinariat Berlin         Katholische Schule Sankt Paulus (Grundschule)         A 01P05         375         168.761,25 €           49         Erzbischöfliches Ordinariat Berlin         Katholische Schule Sankt Marien (Grundschule)         A 08P02         328         147.609,84 €           50         Euro-Schulen gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Bildung und Beschäftigung Berlin Brandenburg mbH         Euro Akademie Berlin - Berufsfachschule/Fachober-schule/Fachober-schule/Fachschule         B 12P13         441         198.463,23 €         198.463           51         Evangelisches Johannesstift Berlin         August-Hermann-Francke-Schule         A 05P04         72         32.402,16 €         200.713           52         Evangelisches Johannesstift Berlin         Soziale Schulen des Evangelischen Johannesstifts - Berufsfachschule/Fachschule         B 05P10         374         168.311,22 €         200.713           53         Forum Berufsbildung e.V.         FORUM Berufsbildung e.V Berufsfachschule/ Fachschule Fachschule         B 02P19         226         101.706,78 €         101.706           54         Forum Pädagogik Berlin e.V.         Freie Schule am Elsengrund (Integrierte Sekundarschule)         A 10P12         152         68.404,56 €         68.404           55         Freie Demokratische Schule Berlin e.V.         Ting-Schule (Integrierte Sekundarschule)         A 03P24								
49 Erzbischöfliches Ordinariat Berlin Katholische Schule Sankt Marien (Grundschule) A 08P02 328 147.609,84 € 50 Euro-Schulen gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Bildung und Beschäftigung Berlin Brandenburg mbH Schule/Fachschule Schulen des Evangelischen Johannesstifts Berlin Soziale Schulen des Evangelischen Johannesstifts Berlin Johannesstifts Berlin Soziale Schulen des Evangelischen Johannesstifts Berlin Johannesstifts Johannesstifts Berlin Johannesstifts Berlin Johannesstifts Johannessti								
Euro-Schulen gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Bildung und Beschäftigung Berlin Brandenburg mbH  51 Evangelisches Johannesstift Berlin  52 Evangelisches Johannesstift Berlin  53 Forum Berufsbildung e.V.  54 Forum Pädagogik Berlin e.V.  55 Freie Demokratische Schule Berlin e.V.  56 Freie Interkulturelle Waldorfschule Berlin und Berufsbildung e.V.  58 I 12P13  59 1441  50 198.463,23 €  50 198.463  50 198								
51       Evangelisches Johannesstift Berlin       August-Hermann-Francke-Schule       A 05P04       72       32.402,16 €         52       Evangelisches Johannesstift Berlin       Soziale Schulen des Evangelischen Johannesstifts - Berufsfachschule/Fachschule       B 05P10       374       168.311,22 €         53       Forum Berufsbildung e.V.       FORUM Berufsbildung e.V Berufsfachschule/ Fachschule       B 02P19       226       101.706,78 €       101.706         54       Forum Pädagogik Berlin e.V.       Freie Schule am Elsengrund (Integrierte Sekundarschule)       A 10P12       152       68.404,56 €       68.404         55       Freie Demokratische Schule Berlin e.V.       Ting-Schule (Integrierte Sekundarschule)       A 03P24       47       21.151,41 €       21.151         56       Freie Interkulturelle Waldorfschule Berlin UG       Freie Interkulturelle Waldorfschule Berlin       A 09P18       87       39.152,61 €       39.152	50	Euro-Schulen gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Bildung und Beschäftigung Berlin	Euro Akademie Berlin - Berufsfachschule/Fachober-					198.463,23 €
52 Evangelisches Johannesstift Berlin  Soziale Schulen des Evangelischen Johannesstifts - Berufsfachschule/Fachschule  53 Forum Berufsbildung e.V. FORUM Berufsbildung e.V Berufsfachschule/Fachschule B 02P19 226 101.706,78 € 101.706  54 Forum Pädagogik Berlin e.V. Freie Schule am Elsengrund (Integrierte Sekundarschule)  55 Freie Demokratische Schule Berlin e.V. Ting-Schule (Integrierte Sekundarschule)  56 Freie Interkulturelle Waldorfschule Berlin UG  57 Freie Interkulturelle Waldorfschule Berlin  58 B 05P10 374 168.311,22 € 200.713  101.706,78 € 101.706,78 € 101.706  101.706,78 € 68.404  101.706  101.706,78 € 68.404  101.706  102.706,78 € 68.404  103.706,78 € 68.404  104.706,78 € 68.404  105.706,78 € 68.404  106.311,22 € 200.713			August-Hermann-Francke-Schule	Α	05P04	72		
53 Forum Berufsbildung e.V. FORUM Berufsbildung e.V Berufsfachschule/ Fachschule B 02P19 226 101.706,78 € 101.706 54 Forum Pädagogik Berlin e.V. Freie Schule am Elsengrund (Integrierte Sekundarschule) A 10P12 152 68.404,56 € 68.404 55 Freie Demokratische Schule Berlin e.V. Ting-Schule (Integrierte Sekundarschule) A 03P24 47 21.151,41 € 21.151 56 Freie Interkulturelle Waldorfschule Berlin UG Freie Interkulturelle Waldorfschule Berlin A 09P18 87 39.152,61 € 39.152			Soziale Schulen des Evangelischen Johannesstifts -					200.713,38 €
55 Freie Demokratische Schule Berlin e.V. Ting-Schule (Integrierte Sekundarschule) A 03P24 47 21.151,41 € 21.151 56 Freie Interkulturelle Waldorfschule Berlin UG Freie Interkulturelle Waldorfschule Berlin A 09P18 87 39.152,61 € 39.152	53	Forum Berufsbildung e.V.		В	02P19	226	101.706,78€	101.706,78
56 Freie Interkulturelle Waldorfschule Berlin UG Freie Interkulturelle Waldorfschule Berlin A 09P18 87 39.152,61 € 39.152			Freie Schule am Elsengrund (Integrierte Sekundarschule)	Α	10P12	152	68.404,56 €	68.404,56
								21.151,41 €
or priete scriute in periin e.v.   Friete scriute in periin (Grundscriute)   A   0/P05   55   24./51,65 € 24./51								39.152,61
			,	A				24.751,65 € 17.551,17 €

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> A = allgemeinbildende Schulen und B = berufliche Schulen <sup>2</sup> Schüler- und Klassenstatistik Schuljahr 2017/18

			1		1		
			ار		Schüler-	mögliche Förderung pro	
lfd.	Träger	Schule	Schultyp1	Schul-	innen	Schülerin und	mögliche Förderung pro
Nr.	Tragor	Condic	Schi	nummer	und Schüler <sup>2</sup>	Schüler in Höhe von	Schulträger
					ochalei	450,03 €	
59	Freie Waldorfschule Berlin-Mitte e.V.	Freie Waldorfschule Berlin Mitte	Α	01P04	422	189.912,66 €	206 470 42
_	Freie Waldorfschule Berlin-Mitte e.V.	Freie Waldorfschule am Prenzlauer Berg	Α	03P30	259	116.557,77 €	306.470,43
61 62	Freie Waldorfschule Kreuzberg e.V. Freie Waldschule Pankow e.V.	Freie Waldorfschule Kreuzberg Freie Naturschule im StadtGUT (Grundschule)	A	02P04 03P23	745 62	335.272,35 € 27.901,86 €	335.272,35 ¢ 27.901,86 ¢
63	Freie! Schule Freundeskreis e.V.	Freie Schule Schöneberg (Grundschule)	A	03F23	53	23.851,59 €	23.851,59
64	Freies Lernen in Berlin e.V.	Freie Schule am Mauerpark (Grundschule)	Α	01P13	66	29.701,98€	29.701,98 €
65	G.A.L.B Förderung gGmbH	G.A.L.B Förderung gGmbH - Berufsfachschule/ Fachschule	В	01P38	137	61.654,11 €	61.654,11 €
66	GfP Gesellschaft für Pflege-und Sozialberufe gGmbH	Gesellschaft für Pflege- und Sozialberufe gGmbH -	В	10P03	304	136.809,12€	136.809,12 €
		Berufsfachschule/Fachschule				·	
67	GPB College gGmbH	GPB College gGmbH - Berufsfachschule/Fachober- schule/Fachschule	В	01P39	259	116.557,77 €	116.557,77 €
68	Grone-Bildungszentren Berlin gGmbH	Grone-Bildungszentren Berlin gGmbH - Berufs-fachschule	В	09P05	143	64.354,29 €	64.354,29 €
			_			101.000.00	
69 70	Hoffbauer gGmbH Hoffnungstaler Stiftung Lobetal	Elisabeth-Schulen - Berufsfachschule/Fachschule  Lazarus Schulen der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal -	В	09P20 01P07	411 461	184.962,33 € 207.463,83 €	184.962,33 € 207.463,83 €
70	Floring state: Stillurg Lobetal	Berufsfachschule/Fachoberschule/Fachschule		011 07	401	207.400,00 €	207.400,00 (
71	Humanistischer Verband Deutschlands,	Humanistische Fachschule für Sozialpädagogik	В	07P17	123	55.353,69€	55.353,69 €
72	Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.  IB Gesellschaft für interdisziplinäre Studien mbH	IB-GIS mbH - Medizinische Akademie Berlin - Berufs-	В	01P24	145	65.254,35 €	65.254,35 €
	is decemental interaction in a control of the contr	fachschule/Fachschule		011 24	145	03.234,00 €	00.204,00
	IBEB gGmbH	Wilhelmstadt Schulen	Α	05P13	406	182.712,18 €	000 005 54 (
74 75	IBEB gGmbH IBEB gGmbH	Wilhelmstadt Schulen - Fachoberschule  Mosaik-Grundschule	B A	05P20 09P12	16 95	7.200,48 € 42.752,85 €	232.665,51 €
76	Islam Kolleg Berlin 1989 gGmbH	Islamische Grundschule	A	02P03	165	74.254,95 €	74.254,95 €
77	Jüdische Gemeinde zu Berlin	Jüdisches Gymnasium Moses Mendelssohn	Α	01P03	422	189.912,66 €	189.912,66 €
78	Karuna e.V.	Montessori-Gemeinschaftsschule Berlin-Buch	Α	03P32	251	112.957,53 €	157.960,53 €
79 80	KLAX Berlin gGmbH	Freie Integrative Montessori Grundschule Pankow Klax-Berlin gGmbH - berufl. Schulen - Berufsfach-	A B	03P21 03P27	100 242	45.003,00 € 108.907,26 €	108.907,26 €
00	TE BY DOMES GOTTON	schule/Fachschule				100.001,20 0	100.007,20
	Kreativitätsschulzentrum Berlin gGmbH	KreativitätsGrundschule Berlin-Friedrichshain	Α	02P12	337	151.660,11 €	220 470 44 6
82 83	Kreativitätsschulzentrum Berlin gGmbH Kreativitätsschulzentrum Berlin gGmbH	KreativitätsGrundschule Berlin Treptow KreativitätsGrundschule Berlin Lichtenberg	A	09P16 11P04	120 290	54.003,60 € 130.508,70 €	336.172,41 €
84	Lauder Yeshurun gGmbH	Lauder Beth-Zion Schule (Gemeinschaftsschule)	Α	03P26	84	37.802,52 €	37.802,52 €
85	Lebendig Lernen gGmbH	Klax-Schule (Grundschule, Integrierte Sekundarschule)	Α	03P22	334	150.310,02 €	150.310,02 €
86	Lette-Verein Stiftung des öffentlichen Rechts	Lette-Verein Stiftung des öffentlichen Rechts - Berufs-	В	07P03	496	223.214,88 €	223.214,88 €
87	Märkische Kita und Schule gGmbH	schule/Berufsfachschule/Fachschule Bewegte Schule Köpenick (Grundschule)	Α	09P10	55	24.751,65€	24.751,65 €
88	meco Akademie GmbH	meco Akademie GmbH - Berufsfachschule/Fachschule	В	01P48	324	145.809,72 €	145.809,72 €
	mediencollege Berlin gGmbH	mediencollege Berlin gGmbH - Berufsfachschule	В	01P51	82	36.902,46 €	36.902,46 €
	MeineSchuleBerlin e.V. MITRA Lomonossow-Schulen gGmbH	MeineSchuleBerlin (Gemeinschaftsschule) Internationale Lomonossow-Schule Berlin	A	08P09 01P25	18 179	8.100,54 € 80.555,37 €	8.100,54 €
01	WITTO CESTIONOGOW CONDICT GENERAL	(Gemeinschaftsschule)		011 25	173	00.555,57 €	183.612,24 €
92	MITRA Lomonossow-Schulen gGmbH	Internationale Lomonossow-Schule Berlin-Marzahn	Α	10P10	229	103.056,87 €	105.012,24 €
93	Montessori-Stiftung Berlin	(Gemeinschaftsschule)  Quinoa-Schule Freie Sekundarschule Berlin Wedding	Α	01P49	111	49.953,33 €	
	Montessori-Stiftung Berlin	Freie Sekundarschule - PepperMont	Α	12P20	77	34.652,31 €	
95	Montessori-Stiftung Berlin	Deutsch Skandinavische Gemeinschaftsschule	Α	07P13	177	79.655,31 €	266 774 45 6
96	Montessori-Stiftung Berlin	Freie Montessori Schule Köpenick (Gemeinschaftsschule)	Α	09P06	269	121.058,07 €	366.774,45 €
97	Montessori-Stiftung Berlin	Montessori-Schule Heiligensee (Integrierte	Α	12P14	181	81.455,43 €	
		Sekundarschule)	_				
98 99	Netzwerk SPIEL/KULTUR Prenzlauer Berg e.V.  Neuzeitlich-Christliche Initiative e.V.	Netzwerk-Schule (Gemeinschaftsschule)  Johann-Georg-Elser-Schule (Integrierte Sekundarschule)	A	02P13 08P01	84 84	37.802,52 € 37.802,52 €	37.802,52 €
99	Neuzennon-ormsniche minative e.v.	Johann-Georg-Eiser-Schule (integnente Sekundarschule)	^	00001	04	37.802,52 €	37.002,32 €
100	NewSchool Project GmbH	NewSchool (Integrierte Sekundarschule)	Α	09P21	18	8.100,54 €	8.100,54 €
	Pädalogik GmbH	Pädalogik GmbH - Fachschule für Sozialpädagogik	В	11P17	173	77.855,19 €	77.855,19 €
	Pankower Früchtchen gGmbH Pestalozzi-Fröbel-Haus	SchuleEins (Gemeinschaftsschule) Pestalozzi-Fröbel-Haus - Fachoberschule/Fachschule	A B	03P20 07P02	553 524	248.866,59 € 235.815,72 €	248.866,59 € 235.815,72 €
	Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH	Freie Grundschule Pfefferwerk	A	03P14	88	39.602,64 €	76.505,10 €
	Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH	W-I-R-Grundschule Pfefferwerk	Α	09P15	82	36.902,46 €	
	Phorms Berlin gGmbH Plan B gemeinnützige Gesellschaft für berufliche	Bilinguale Schule Phorms Berlin Mitte Plan B Altenpflegeschule - Berufsfachschule	A B	01P18 01P11	617 91	277.668,51 € 40.952,73 €	277.668,51 € 40.952,73 €
107	Bildung mbH	Fian B Altemphegeschule - Beruistachschule	В	UIPII	91	40.952,73€	40.952,73 €
	Platanus Bildungs gGmbH	Platanus Schule Berlin (Gemeinschaftsschule)	Α	03P28	251	112.957,53 €	112.957,53 €
	Privates Europa-Gymnasium Berlin gGmbH	Privates Europa-Gymnasium Berlin (Gymnasium)	Α	07P11	46	20.701,38 €	20.701,38 €
	Procedo Berlin GmbH RENAFAN Akademie gGmbH	Pro Inklusio - Fachschule für Sozialpädagogik RENAFAN Akademie gGmbH - Berufsfachschule	B	02P22 12P18	172 44	77.405,16 € 19.801,32 €	77.405,16 € 19.801,32 €
	Rotkreuz-Institut Berufsbildungswerk im DRK Berlin	Berufsschule des Rotkreuz-Instituts - Berufsschule/	В	05P05	237	106.657,11 €	106.657,11 €
	gGmbH	Berufsschule mit sonderpäd. Aufgaben					
113	Rudolf Steiner Bildungszentrum gGmbH	Rudolf Steiner Bildungszentrum - Fachschule/Fach- oberschule/Berufsfachschule	В	07P20	323	145.359,69 €	145.359,69 €
114	Rudolf-Steiner-Schule im Märkischen Viertel e.V.	Waldorfschule Märkisches Viertel Berlin	Α	12P02	442	198.913,26 €	198.913,26 €
	Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-	Evangelische Schule Berlin Mitte (Gemeinschaftsschule)	Α	01P01	288	129.608,64 €	-, , ,
110	Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Evengelieche Cohule Desire Zentenne	_	04000	0.40	200 040 00 7	
116	Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Evangelische Schule Berlin Zentrum (Gemeinschaftsschule)	Α	01P23	640	288.019,20 €	
117	Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-	Evangelische Schule Berlin-Friedrichshain (Grundschule)	Α	02P25	137	61.654,11 €	
110	Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Evengelieche Schule Postis Busti O	ļ.,	00000	00-	404 052 == =	
118	Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Evangelische Schule Berlin Buch - Grundschule	Α	03P33	225	101.256,75 €	
	Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-	Evangelische Schule Spandau im Johannesstift	Α	05P03	437	196.663,11 €	
119		1	ı	l	l		
	Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Evengelieghe Cahula Navisalla (latana) 1 C. 1 1 1 1 1		00000	007	200 470 01 0	
	Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-	Evangelische Schule Neukölln (Integrierte Sekundarschule)	Α	08P03	867	390.176,01 €	2.092.189,47 €
120		Evangelische Schule Neukölln (Integrierte Sekundarschule) Evangelische Schule Köpenick (Gymnasium)	A	08P03 09P07	867 593	390.176,01 € 266.867,79 €	2.092.189,47 €

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> A = allgemeinbildende Schulen und B = berufliche Schulen <sup>2</sup> Schüler- und Klassenstatistik Schuljahr 2017/18

lfd. Nr.	Träger	Schule	Schultyp1	Schul- nummer	Schüler- innen und Schüler <sup>2</sup>	mögliche Förderung pro Schülerin und Schüler in Höhe von 450,03 €	mögliche Förderung pro Schulträger
122	Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-	Evangelische Schule Lichtenberg (Grundschule)	Α	11P03	275	123.758,25 €	
122	Brandenburg-schlesische Oberlausitz Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-	Evangelische Schule Frohnau	Α	12P03	717	322.671.51 €	
123	Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Evangensche Schule Fronnau	А	12P03	/1/	322.071,31€	
124	Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-	Evangelische Schule Pankow (Grundschule)	Α	03P12	237	106.657,11 €	
	Brandenburg-schlesische Oberlausitz					,	
125	Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Evangelische Grundschule Friedrichshagen	Α	09P13	233	104.856,99 €	
126	Semper Fachschulen gGmbH	Semper Fachschulen gGmbH - Berufsfachschule/ Fachschule	В	11P19	223	100.356,69 €	100.356,69€
127	SIS Swiss International School Berlin gGmbH	SIS Swiss International School Berlin	Α	05P19	161	72.454,83 €	72.454,83 €
_	S.K.O.U.T. gGmbH	S.K.O.U.T Fachschule für Sozialpädagogik	В	03P38	28	12.600,84 €	12.600,84 €
129	Sozialpädagogisches Institut Berlin "Walter May"	Fachschulen der Stiftung SPI Berlin - Berufsfach- schule/Fachschule	В	02P05	1243	559.387,29 €	590.889,39 €
130	Sozialpädagogisches Institut Berlin "Walter May"	SPI Fachschule für Sozialpädagogik	В	07P12	70	31.502,10 €	
131	Stephanus gGmbH	Stephanus-Grundschule	Α	03P39	33	14.850,99 €	
132	Stephanus gGmbH	Stephanus-Schule - Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	Α	03P11	92	41.402,76 €	56.253,75€
133	Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesell-schaft (tifbg) gGmbH	Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesell-schaft (tjfbg) gGmbH - Berufsfachschule/Fachschule	В	09P19	64	28.801,92€	50.050.54.6
134	Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesell-schaft (tifbg) gGmbH	Kristall Grundschule - Inklusive Ganztagsgrundschule in Berlin Mitte	Α	01P50	53	23.851,59€	52.653,51€
135	Verein zur Förderung der französischen Bildung in Berlin e.V.	Ecole Voltaire (Grundschule)	Α	01P47	261	117.457,83 €	117.457,83€
136	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Berlin Spandau e.V.	Freie Georgschule (Grundschule)	Α	05P18	115	51.753,45€	51.753,45€
137	VIA Verbund für Integrative Angebote gGmbH	VIA-Berufsfachschule für Altenpflege	В	02P26	249	112.057,47 €	112.057,47 €
138	Vitanas Akademie gGmbH	Vitanas Akademie gGmbH - Berufsfachschule	В	02P10	141	63.454,23 €	63.454,23 €
139	Waldorfpädagogik Havelhöhe - Verein Havelhöhe zur Förderung der Erziehungskunst Rudolf Steiners e.V.	Freie Waldorfschule Havelhöhe - Eugen Kolisko	Α	05P01	320	144.009,60 €	144.009,60 €
140	Waldorfpädagogik in Berlin-Südost e.V.	Freie Waldorfschule Berlin-Südost	Α	09P01	421	189.462,63 €	189.462,63 €
	Waldorf-Südwest gGmbH	Johannes-Schule Berlin	A	07P18	380	171.011.40 €	171.011.40 €
	WBS Training Schulen gGmbH	WBS Training Schulen gGmbH - Berufsfachschule/ Fachschule	В	02P20	388	174.611,64 €	174.611,64 €
143	WeTeK Berlin gGmbH	WETEK-Fachschule für Sozialpädagogik	В	03P36	101	45.453,03 €	45.453,03 €
144	WWV Bildungsakademie gGmbH	WWV Bildungsakademie gGmbH- Berufsfachschule/ Fachschule	В	01P42	118	53.103,54 €	53.103,54 €
145	Zentrum ÜBERLEBEN gGmbH	Berufsfachschule Paulo Freire im Zentrum ÜBERLEBEN	В	01P40	92	41.402,76 €	41.402,76 €
Gesamt: 38.823 17.471.514,69 € 17.471.514						17.471.514,69 €	17.471.514,69 €

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> A = allgemeinbildende Schulen und B = berufliche Schulen <sup>2</sup> Schüler- und Klassenstatistik Schuljahr 2017/18

### Musterberechnung für fiktive Gesamtkosten bei Hochbaumaßnahmen - Berechnungsbeispiele (Nr. 5.3.3 KInvFG2-FRI-SifT) -

Beispiel für die Berechnung der durchschnittlichen Baupreisänderung der letzten fünf Jahre für die Bauwerkskategorie Hochbau:

Herangezogen wird der von der Informationsstelle für Wirtschaftliches Bauen (IWB) in Freiburg vierteljährlich übermittelte Indexwert für Wohngebäude, der auf der Grundlage der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes bezogen auf unterschiedliche Basisbezüge dargestellt wird (Basis 2000, 2005, 2010, 2015).

Dieser gilt für die Kostenermittlungen von Hochbauten in allen Bundesländern und beim Bund und ist Grundlage für die bundesweiten Datenbanken PLAKODA (Planungs- und Kostendaten und RBK 1(Richtlinien für die Baukostenplanung).

Für die Berechnung des jährlichen Durchschnittswertes werden entsprechend der Vorgabe die Werte vom August des jeweiligen Jahres (Basisbezug 2014) in Ansatz gebracht.

	Differenz zum Vorjahr in %*
August 2014	1,6
August 2015	1,5
August 2016	2,2
August 2017	3,3
August 2018	4,9
Differenz über 5 Jahre	13,5
Durchschnittliche Differenz pro Jahr	2,7

<sup>\*</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt, Preisindizes für die Bauwirtschaft, August 2018

Hieraus ergibt sich eine jährliche durchschnittliche Indexsteigerung von 2,7 %.

Beispiel für eine vereinfachte Berechnung\*\* der fiktiven Indexsteigerung für eine Hochbaumaßnahme auf der Grundlage geprüfter und genehmigter Bauplanungsunterlagen (BPU)

Die Genehmigung der BPU erfolgte im I. Quartal 2019 mit Gesamtkosten von 20.000.000 €. Für die Fertigstellung wird von der Baudienststelle das III. Quartal 2022 prognostiziert.

Die Zeitspanne bis zur Fertigstellung liegt damit bei geschätzt 3,5 Jahren.

Vereinfachte Ermittlung der fiktiven Hochrechnung\*\*:

3,5 Jahre x 2,7 = 9,45 %; 20.000.000 ∈ x 0,0945 = 1.890.000 ∈ x 0,0945

Die Gesamtkosten dieses Beispiels würden sich aufgrund der fiktiven Hochrechnung von 20.000.000 € um 1.890.000 € auf theoretisch 21.890.000 € erhöhen.

<sup>\*\*</sup>Das Berechnungsmuster stellt bewusst eine vereinfachte Methode der Hochrechnung dar und unterstützt den sehr theoretischen und eher nachrichtlichen Charakter der gewünschten Aussagen. Auf eine finanzmathematische Herleitung sollte verzichtet werden, da diese eine Genauigkeit suggeriert, die aufgrund der bei komplexen Bauvorhaben relevanten Vielzahl möglicher Einflussfaktoren kaum eine höhere Belastbarkeit/Realitätsnähe der Aussagen ergeben würde.

### Anlage 4 – KlnvFG2-FRI-SifT

Schulnummer Schulname	Schulträger		
Stempel der Einrichtung / Schule / Schulträger			
		Datum:	
An die Senatsverwaltung für Bildung, Jug – Referat II C 2 – Bernhard-Weiß-Straße 6 10178 Berlin	end und Familie		
Antrag auf Ge	ewährung ei	ner Projektförderung	
	e Online-Beantragung en ihn aus und reiche chtlinien über die Gev r Trägerschaft (KlnvF	g ist nicht möglich. en ihn <i>unterschrieben</i> ein. währung von Zuwendungen zur Verb	esserung der
Projektnummer:		(wird von der Bewilligungsstelle ve	ergeben)
Antragstellerin/Antragssteller (Schulträger):			
ID-Nummer der Berliner Transparenzdatenbank:			
Unterschriftsberechtigte/ Unterschriftsberechtigter:			
Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:			
Anschrift:			
Telefon:			
E-Mail:			
Ich beantrage aus Fördermit Zuwendung für folgendes Pr		es KInvFG 2 die Gewährung ei	ner
Art der Maßnahme:  Sanie	rung 🗌 Umbau	☐ Erweiterung ☐ Ersatzne	ubau

	Projekttitel/-bezeichnung:
	Gesamter Projektzeitraum: von bis
	Beschreibung des zeitlichen Ablaufs des Projekts: (Projektphasen/Abschnitte/Termine)
	☐ Siehe separate Anlage ☐ Zeitlicher Ablauf:
	Projektbeschreibung: (Eine ausführliche Projektbeschreibung kann als Anlage beigefügt werden)
	☐ Siehe separate Anlage ☐ Projektbeschreibung:
	Gesamtkosten: €
	Antragssumme: €
	Eigenanteil (mindestens 10 %): €
2.	Bankverbindung
	Bankinstitut:
	IBAN:
	BIC:
	Kontoinhaber:
3.	Angaben über einzureichende Antragsunterlagen
	Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigefügt:
	Pflichtanlage:
	Kosten- und Finanzierungsplan gemäß Anlage 5 – KInvFG2-FRI-SifT
	Sonstiges (z.B. Bauplanungsunterlagen, Fotos etc.)
	Weitere Anlagen zum Projekt oder zum Träger:

4.	Tra	ansparenzerklärung
		Ich erkläre mein Einverständnis, dass alle projektbezogenen Daten (Name und Anschrift des Zuwendungsempfangenden, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung) im Falle einer Bewilligung in der Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin veröffentlicht werden.
5.	We	eitere Erklärungen
	a.	Ich habe die Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur für Schulen in freier Trägerschaft (KlnvFG2-FRI-SifT) sowie die ANBest-P zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.
	b.	Ich erkläre, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden wird.
	C.	Ich erkläre abweichend von b., dass mit dem Projekt bereits vor dem 01. Juli 2017 begonnen wurde und die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist. Gemäß Nr. 4.1 KInvFG2-FRI-SifT liegt eine Ausnahme vor. (ggf. streichen)
	d.	Ich erkläre, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam sowie ausschließlich entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden.
	e.	Ich erkläre, dass keine andere Finanzierung <sup>1</sup> in das Projekt einfließt.
	f.	Ich verpflichte mich, alle im Antrag gemachten Angaben bei Bedarf zu belegen. Ich werde die Bewilligungsstelle unverzüglich schriftlich unterrichten, wenn sich Änderungen hinsichtlich der gemachten Angaben ergeben.
Be	rlin,	den
Ve	rbin	dliche Unterschrift(en) der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person(en)
Bit	te N	lame(n) in Druckbuchstaben wiederholen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemäß Nr. 4.1 KlnvFG2-FRI-SifT können aus der Zuwendung nur solche Maßnahmen finanziert werden, die nicht auch gleichzeitig nach anderen Gesetzen, Verwaltungsvereinbarungen, Förderprogrammen des Bundes oder durch Programme der Europäischen Union gefördert werden.

#### Anlage 5 - KInvFG2-FRI-SifT

#### Finanzierungsplan Ergänzung zu Anlage 4

Schulnumm	ner Schulname	Schulträger				
			Datum:			
Finanzierungsplan						
1. Ausg	aben					
	Der Antragsteller ist bei der Durchführung der Maßnahme zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt.					
	Ja (Die Ausgaben sind nachfolgend ohne Umsatzsteuer anzugeben.)					
	Nein					
	Геilweise					

<u>Hinweis:</u> Bei Hochbaumaßnahmen sind die Gesamtkosten gemäß Nr. 5.3.3 KlnvFG2-FRI-SifT basierend auf der durchschnittlichen statistischen Entwicklung des Baupreisindexes der letzten fünf Jahre hochzurechnen (siehe dazu fiktive Musterberechnung in Anlage 3).

#### <u>Ausgaben</u>

Kostengruppen nach DIN 276	in EUR
KGR <sup>1</sup> 100 - Grundstück	
KGR 200 - Herrichten und	
Erschließen	
KGR 300 - Bauwerk-	
Baukonstruktionen	
KGR 400 - Bauwerk-	
Technische Anlagen	
KGR 500 - Außenanlagen	
KGR 700 - Baunebenkosten	
Sonstiges (bitte näher bezeichnen)	
Sonstiges (bitte näher bezeichnen)	
Gesamtausgaben	

 $<sup>^{\</sup>rm 1}$  Kostengruppen nach der DIN 276 gemäß Nr. 5.4 der Anlage 3 AV  $\S$  44 LHO.

2. Finanzieru	ng							
Ist die Vergabe von Aufträgen an verflochtene Dritte geplant?								
	Ja (Die Ausgaben für diese Aufträge sind nicht zuwendungsfähig. Diese Ausgaben sind in der nachfolgenden Tabelle als nicht zuwendungsfähig auszuweisen.)							
Nein								
Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich, als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABI. Nr. L 124 vom 20.05.2003, Seite 36 ff.) maßgeblich. Die personelle Verflechtung lässt sich anhand der in § 15 Abgabenordnung verankerten Definition zu Angehörigen bestimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe dieser Personen sowohl zum Auftraggeber als auch Auftragnehmer gesellschaftsrechtlich oder aufgrund von Rechtsverhältnissen, die das Erbringen von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, verbunden ist und die Entscheidung über die Auftragserteilung zumindest eines von ihnen beeinflussen kann.  Hinweis:  Die Summe der Finanzierungsmittel muss der Summe der Gesamtausgaben entsprechen.								
						htlichen Fällig		
Finanzierur	ngsmittel		hr 2019 n EUR		ıhr 2020 n EUR	Jahr 2021 in EUR	Jahr 2022 in EUR	
beantragte Zu von SenBildJu								
Eigenmittel (bitte näher bezeich	nnen)							
Finanzierungs Dritter (bitte nähe	•							
Sonstiges (bitte näher bezeich	nnen)							
Sonstiges (bitte näher bezeich	nnen)							
Summe								
Gesamtfinan	zierung							
3. Beantragte	Zuwendun	g nac	h KlnvFG2-	-FRI-	SifT			
Zuwendung	"IN EUR INEUR INEUR							
Zuwendung								
Berlin, den								

Unterschrift / Stempel der/des Zuwendungsempfangenden

 $<sup>^2</sup>$  Gemäß Nr. 4.1 KlnvFG2-FRI-SifT können aus der Zuwendung nur solche Maßnahmen finanziert werden, die nicht auch gleichzeitig nach anderen Gesetzen, Verwaltungsvereinbarungen, Förderprogrammen des Bundes oder durch Programme der Europäischen Union gefördert werden.

### Anlage 6 - KInvFG2-FRI-SifT

Schu	ulnummer Schulname Schulträger
Ster	mpel der Einrichtung / Schule / Schulträger
	Datum:
	die
	natsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Referat II C 2 –
	rnhard-Weiß-Straße 6
10	178 Berlin
	Mittelabruf
	mittolasiai
Mit	telanforderung Nr. (lfd. Nr.)
1.	Zuwendungsbescheid vom:
2.	Geschäftszeichen:
3.	Projektnummer:
4.	Bezeichnung des Projekts:
5.	Insgesamt im Zuwendungsbescheid bewilligte Mittel: €
6.	Bereits in früheren Mittelabrufen angeforderte Mittel: €
7.	Mit diesem Mittelabruf abzufordernde Mittel: €
8.	Künftig noch abrufbare Mittel (Differenz von 5., 6. und 7.): €
9.	Es wird um Überweisung des in 7. genannten Betrages auf folgende Kontoverbindung gebeten:
	Bankinstitut:
	IBAN:
	BIC:
	Kontoinhaberin/ Kontoinhaber:
	ggf. Buchungsstelle bzw. Kassenzeichen:

# Es wird die sachliche und rechnerische Richtigkeit aller Rechnungsbeträge bestätigt. Die vergabe- und EU-beihilferechtlichen Vorgaben und das Verbot der Doppelförderung nach § 4 KInvFG und § 3 VV wurden beachtet. Berlin, den Unterschrift/Stempel 11. Bestätigung des Zuwendungsgebers (nur von der Bewilligungsbehörde auszufüllen): Die vom Zuwendungsempfangenden vorgelegten Unterlagen/ Rechnungen/ Belege wurden geprüft und werden mit vorgenommenen Korrekturen bestätigt. bestätigt. nicht bestätigt. Gegen die Auszahlung der Mittel in Höhe von € bestehen keine Bedenken. folgende Bedenken: Der Betrag kann in folgender Höhe angewiesen werden: € Berlin, den Unterschrift/Stempel

10. Rechtsverbindliche Unterschrift des oder der Zuwendungsempfangenden:

### Anlage 7 - KlnvFG2-FRI-SifT

Schulnummer Schulname Schulträger
Stempel der Einrichtung / Schule / Schulträger  Datum:
Datain.
An die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
– Referat II C 2 –
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
Verwendungsnachweis
Hinweise: Gemäß Nr. 7.8 KlnvFG2-FRI-SifT ist der oder die Zuwendungsempfangende zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel gemäß dem Zuwendungsbescheid verpflichtet. Der Verwendungsnachweis ist für jede einzelne Maßnahme spätestens drei Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks bei der Zuwendungsbehörde einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus folgendem Vordruck, dem ausführlichen Sachbericht über die Maßnahme, dem zahlenmäßigen Nachweis sowie der tabellarischen Belegübersicht.
Verwendungsnachweis Nr. (lfd. Nr.)
Projektnummer:
Kurzbezeichnung der Maßnahme:
Beginn und Ende der Maßnahme:
Höhe der bewilligten Zuwendung: €
Sachbericht: (Ein ausführlicher Sachbericht kann als Anlage beigefügt werden)
Der Sachbericht enthält eine ausführliche Beschreibung über den zeitlichen und finanziellen Ablauf des Projekts sowie über die Ausführung des Zuwendungszwecks. Das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushaltsjahr wird den vorgegebenen Zielen gegenübergestellt. Die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit ist hierbei zu erläutern. Weiterhin ist im Sachbericht auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Dem Sachbericht sind beizufügen: Tätigkeits-, Sachstands-, Abschluss- und Prüfungsberichte sowie etwaige Veröffentlichungen. Soweit technische Sachverständige der oder des Zuwendungsempfangenden beteiligt waren, ist hierauf im Sachbericht hinzuweisen (dies gilt insbesondere bei Maßnahmen mit einem Zuwendungsbetrag ab 200.000 Euro).
<ul><li>☐ Siehe separate Anlage</li><li>☐ Weitere Angaben:</li></ul>

Zahlenmäßiger Nachweis: (Dieser Nachweis kann als Anlage beigefügt werden)		
Im zahlenmäßigen Nachweis müssen alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben erfasst werden. Diese sind in zeitlicher Folge voneinander getrennt und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. <sup>1</sup>		
☐ Siehe separate Anlage ☐ Weitere Angaben:		
Tabellarische Belegübersicht: (Dieser Nachweis kann als Anlage beigefügt werden)		
Bei der tabellarischen Belegübersicht sollen die Ausgaben vollständig nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet werden (Belegliste).² Aus dieser Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der oder die Zuwendungsempfangende die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes oder einen sonstigen Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuern hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.		
☐ Siehe separate Anlage ☐ Weitere Angaben:		
Erklärung zur Erfüllung der Förderkriterien und weitere Angaben:		
	Ja	Nein
Erklärung zur Erfüllung der Förderkriterien und weitere Angaben:  Die Maßnahme wird zu einem der Fördergegenstände in Nr. 2 KlnvFG2-FRI-SifT zugeordnet.	Ja	Nein
Die Maßnahme wird zu einem der Fördergegenstände in Nr. 2 KlnvFG2-FRI-SifT zugeordnet.  Die Maßnahme wurde entsprechend den im Zuwendungsbescheid getroffenen		Nein
Die Maßnahme wird zu einem der Fördergegenstände in Nr. 2 KlnvFG2-FRI-SifT zugeordnet.  Die Maßnahme wurde entsprechend den im Zuwendungsbescheid getroffenen Bestimmungen einschließlich der Nebenbestimmungen durchgeführt.  Das Doppelförderungsverbot im Sinne von § 4 Absatz 1 KlnVFG wurde beachtet.		Nein
Die Maßnahme wird zu einem der Fördergegenstände in Nr. 2 KlnvFG2-FRI-SifT zugeordnet.  Die Maßnahme wurde entsprechend den im Zuwendungsbescheid getroffenen Bestimmungen einschließlich der Nebenbestimmungen durchgeführt.  Das Doppelförderungsverbot im Sinne von § 4 Absatz 1 KlnVFG wurde beachtet.  Die längerfristige Nutzbarkeit der Maßnahme im Sinne von § 4 Absatz 3 KlnvFG wird		Nein
Die Maßnahme wird zu einem der Fördergegenstände in Nr. 2 KlnvFG2-FRI-SifT zugeordnet.  Die Maßnahme wurde entsprechend den im Zuwendungsbescheid getroffenen Bestimmungen einschließlich der Nebenbestimmungen durchgeführt.  Das Doppelförderungsverbot im Sinne von § 4 Absatz 1 KlnVFG wurde beachtet.  Die längerfristige Nutzbarkeit der Maßnahme im Sinne von § 4 Absatz 3 KlnvFG wird bestätigt.		Nein
Die Maßnahme wird zu einem der Fördergegenstände in Nr. 2 KlnvFG2-FRI-SifT zugeordnet.  Die Maßnahme wurde entsprechend den im Zuwendungsbescheid getroffenen Bestimmungen einschließlich der Nebenbestimmungen durchgeführt.  Das Doppelförderungsverbot im Sinne von § 4 Absatz 1 KlnVFG wurde beachtet.  Die längerfristige Nutzbarkeit der Maßnahme im Sinne von § 4 Absatz 3 KlnvFG wird bestätigt.  Die Maßnahme wurde nicht vorfristig begonnen im Sinne von § 13 Absatz 1 KlnvFG.  Die vollständige Abnahme und Abrechnung der Investitionsmaßnahme wird bis zum		Nein
Die Maßnahme wird zu einem der Fördergegenstände in Nr. 2 KlnvFG2-FRI-SifT zugeordnet.  Die Maßnahme wurde entsprechend den im Zuwendungsbescheid getroffenen Bestimmungen einschließlich der Nebenbestimmungen durchgeführt.  Das Doppelförderungsverbot im Sinne von § 4 Absatz 1 KlnVFG wurde beachtet.  Die längerfristige Nutzbarkeit der Maßnahme im Sinne von § 4 Absatz 3 KlnvFG wird bestätigt.  Die Maßnahme wurde nicht vorfristig begonnen im Sinne von § 13 Absatz 1 KlnvFG.  Die vollständige Abnahme und Abrechnung der Investitionsmaßnahme wird bis zum 30.06.2023 im Sinne von § 13 Absatz 1 KlnvFG erfolgen.		Nein
Die Maßnahme wird zu einem der Fördergegenstände in Nr. 2 KlnvFG2-FRI-SifT zugeordnet.  Die Maßnahme wurde entsprechend den im Zuwendungsbescheid getroffenen Bestimmungen einschließlich der Nebenbestimmungen durchgeführt.  Das Doppelförderungsverbot im Sinne von § 4 Absatz 1 KlnVFG wurde beachtet.  Die längerfristige Nutzbarkeit der Maßnahme im Sinne von § 4 Absatz 3 KlnvFG wird bestätigt.  Die Maßnahme wurde nicht vorfristig begonnen im Sinne von § 13 Absatz 1 KlnvFG.  Die vollständige Abnahme und Abrechnung der Investitionsmaßnahme wird bis zum		Nein
Die Maßnahme wird zu einem der Fördergegenstände in Nr. 2 KlnvFG2-FRI-SifT zugeordnet.  Die Maßnahme wurde entsprechend den im Zuwendungsbescheid getroffenen Bestimmungen einschließlich der Nebenbestimmungen durchgeführt.  Das Doppelförderungsverbot im Sinne von § 4 Absatz 1 KlnVFG wurde beachtet.  Die längerfristige Nutzbarkeit der Maßnahme im Sinne von § 4 Absatz 3 KlnvFG wird bestätigt.  Die Maßnahme wurde nicht vorfristig begonnen im Sinne von § 13 Absatz 1 KlnvFG.  Die vollständige Abnahme und Abrechnung der Investitionsmaßnahme wird bis zum 30.06.2023 im Sinne von § 13 Absatz 1 KlnvFG erfolgen.  Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurde eingehalten.  Die Angaben im Verwendungsnachweis stimmen mit den Büchern und Belegen		Nein
Die Maßnahme wird zu einem der Fördergegenstände in Nr. 2 KlnvFG2-FRI-SifT zugeordnet.  Die Maßnahme wurde entsprechend den im Zuwendungsbescheid getroffenen Bestimmungen einschließlich der Nebenbestimmungen durchgeführt.  Das Doppelförderungsverbot im Sinne von § 4 Absatz 1 KlnvFG wurde beachtet.  Die längerfristige Nutzbarkeit der Maßnahme im Sinne von § 4 Absatz 3 KlnvFG wird bestätigt.  Die Maßnahme wurde nicht vorfristig begonnen im Sinne von § 13 Absatz 1 KlnvFG.  Die vollständige Abnahme und Abrechnung der Investitionsmaßnahme wird bis zum 30.06.2023 im Sinne von § 13 Absatz 1 KlnvFG erfolgen.  Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurde eingehalten.  Die Angaben im Verwendungsnachweis stimmen mit den Büchern und Belegen überein.		Nein